

---

## **Gewinnabführungsvertrag**

---

## GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

1. **DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft**, Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 112638,

- im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt -

und der

2. **DF Food & Beverage Holding GmbH**, Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 119501,

- im Folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt -

- Organträgerin und Organgesellschaft einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

Die Organträgerin ist Alleingesellschafterin der Organgesellschaft.

Es wird Folgendes vereinbart:

## Inhaltsverzeichnis

|                                   | Seite |
|-----------------------------------|-------|
| Verzeichnis der Definitionen..... | 4     |
| 1. Gewinnabführung.....           | 5     |
| 2. Verlustübernahme .....         | 5     |
| 3. Wirksamwerden und Dauer .....  | 5     |
| 4. Schlussbestimmungen .....      | 6     |

**Verzeichnis der Definitionen**

|                         |   |                |   |
|-------------------------|---|----------------|---|
| Organgesellschaft ..... | 2 | Partei .....   | 2 |
| Organträgerin.....      | 2 | Parteien ..... | 2 |

## **1. Gewinnabführung**

- 1.1 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten – vorrangig zu nachstehenden Ziff. 1.2, 1.3 und 1.4 dieses Vertrages – die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 1.2 Als Gewinn abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Ziff. 1.3 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- 1.3 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 1.4 Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für einen vorvertraglichen Gewinnvortrag.
- 1.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird (vgl. Ziffer 3.2).

## **2. Verlustübernahme**

- 2.1 Die Organträgerin ist verpflichtet, die Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird (vgl. Ziffer 3.2).

## **3. Wirksamwerden und Dauer**

- 3.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin abgeschlossen. Er wird mit der Eintragung seines Bestehens in das für die Organgesellschaft zuständige Handelsregister wirksam.
- 3.2 Dieser Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist, d.h. falls diese Eintragung im Jahr 2025 erfolgt, ab dem 1. Januar 2025 und, falls diese Eintragung erst im Jahr 2026 erfolgt, ab dem 1. Januar 2026 (vgl. auch Ziff. 1.5 und Ziff. 2.2).

- 3.3 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist (Mindestlaufzeit).

Falls der Vertrag ab dem 1. Januar 2025 gilt, kann er somit erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2029 und, falls der Vertrag ab dem 1. Januar 2026 gilt, kann er somit erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2030 gekündigt werden.

- 3.4 Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der im konkreten Fall vorliegende Sachverhalt als ein steuerlich unschädlicher wichtiger Grund gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG, in seiner jeweils gültigen Fassung (oder entsprechender Nachfolgevorschrift), zum maßgeblichen Zeitpunkt von der Finanzverwaltung anerkannt wird (vgl. R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 und Org.12, Org. 26 Umwandlungssteuererlass 2025 oder gemäß einer erteilten verbindlichen Auskunft gem. § 89 AO); oder
- die Organträgerin Anteile an der Organgesellschaft (dinglich) veräußert oder einbringt und ihr infolgedessen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht; oder
- die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird; oder
- über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder
- an der Organgesellschaft erstmals ein außenstehender Gesellschafter, in entsprechender Anwendung des § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, beteiligt wird; oder
- die zur Anerkennung der Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin aus anderen Gründen entfällt.

- 3.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

- 3.6 Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

#### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 Bei der Auslegung des Vertrages sind die steuerlichen Vorschriften der körperschaftsteuerlichen Organschaft (§§ 14 und 17 KStG oder entsprechende Nachfolgevorschriften) in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Weise zu berücksichtigen, dass die Parteien eine steuerlich wirksame körperschaftsteuerliche Organschaft begründen wollen.

- 4.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit rechtlich erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 4.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 4.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für beide Parteien Köln.

Köln, den 11. Juli 2025

Haji. v. Werhly

Behrooz Abdolvand

DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand

Köln, den 11. Juli 2025

Haji. v. Werhly

[Signature]

DF Food & Beverage Holding GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer